

Sitzungsvorlage DS 2007/154

Ortsverwaltung Eschach
Frau Fiegler, Martina
(Stand: **23.04.2007**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 16.04.2007

Information zur Schülerbeförderung in der Ortschaft Eschach

Beschlussvorschlag:

Die Information zur Schülerbeförderung in Obereschach wird zur Kenntnis genommen.

1. Sachverhalt:

Der Ortschaftsrat hat gebeten, über die rechtliche Sachlage zur Situation der Schülerbeförderung in der Gemeinde Eschach informiert zu werden.

Grundsätzlich ist für die Organisation des Schülerverkehrs der jeweilige Schulträger zuständig. Die Schulträger richten Schulverkehrslinien in dem Umfang ein, wie die Kosten hierfür vom Landkreis den Schulträgern erstattet werden. Die Kostenerstattung des Landkreis Ravensburg an die Schulträger richtet sich nach der Satzung über die notwendigen Schülerbeförderungskosten. Gemäß § 3 und § 9 Abs. 2 dieser Satzung werden Schülerbeförderungskosten dann erstattet, wenn die Mindestentfernung von Wohnort und Schule bzw. Wohnort und nächste Schulbushaltestelle mindestens 3 km beträgt. Gemäß § 3 Abs. 4 können unabhängig von der Mindestentfernung Beförderungskosten erstattet werden, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet.

Für alle Teilorte Eschachs, deren Schulweg über die Schulbushaltestelle in Gornhofen führt, ist die Mindestentfernung von 3 km zur Bushaltestelle in Gornhofen nicht gegeben, so dass erst mal kein Anspruch auf eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten besteht.

Bei folgenden Strecken wurde nach Prüfung jedoch eine besondere Gefahr, beschränkt für Kinder der Grundschule, vom Landratsamt Ravensburg anerkannt:

Fildenmoos bis Gornhofen (Bushaltestelle)
Obersulgen bis Gornhofen (Bushaltestelle)
Bruggen bis Gornhofen (Bushaltestelle)
Schwärzach bis Gornhofen (Bushaltestelle).

Bei den Strecken Hintersolbach bzw. Vordersolbach nach Gornhofen sind die Merkmale der besonderen Gefahr nicht gegeben.

Bis einschließlich des Schuljahres 2003/04 wurde die Einrichtung einer Schulbuslinie für diese oben genannten Teilorte vom Landratsamt genehmigt, da viele Schüler aus diesen Orten kamen und teilweise bei den Schulwegen die besondere Gefahr für die Schüler anerkannt wurde.

Von Jahr zu Jahr wurden jedoch die Schüler, die diese Buslinie mit in Anspruch nahmen weniger und dadurch der Schülerverkehr immer unwirtschaftlicher, so dass im Jahr 2003 das Landratsamt an die Stadt Ravensburg herangetreten ist und angekündigt hat, dass eine wirtschaftlichere Lösung für diese Schülerbeförderung gefunden werden muss, da die Höchstbeträge, die nach der Landkreissatzung pro Schüler anfallen dürfen (1.000 € je Schüler und Jahr) inzwischen bei weitem überschritten wurden.

Aus diesem Grund musste diese Schulbuslinie ab dem Schuljahr 2004/05 eingestellt werden.

Seither werden für diese Schüler, für deren Schulweg die Merkmale der besonderen Gefahr vorliegen, die Kosten für die Beförderung in privat Pkw nach

§ 13 der Landkreissatzung erstattet. Dies sind derzeit 0,16 € je km notwendiger Fahrtstrecke.